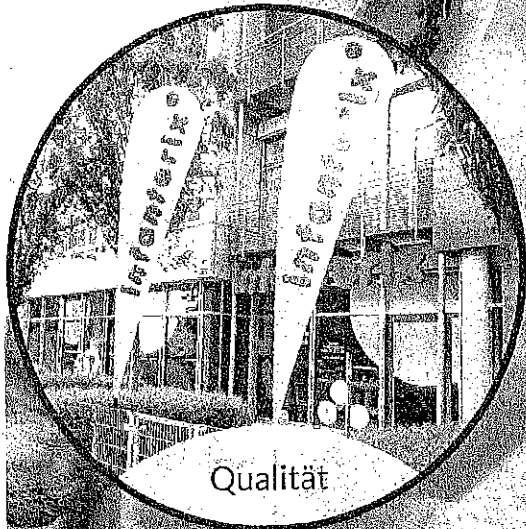


# infanterix®

Multilinguale Krippen & Kindergärten  
**Kita-Ordnung  
Infanterix**



Qualität

Kita-Ordnung  
Infanterix  
September 2016



Multikulturell



Vertrauen

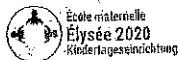
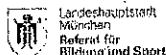
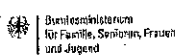


Bildung



Förderung

Unsere Förderer und Partner:



SIEMENS | Stiftung



## Infanterix Kindertagesstättenordnung

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1.0 Aufnahme</b> .....	<b>4</b>
<b>2.0 Beitragssätze</b> .....	<b>4</b>
<b>3.0 Öffnungszeiten</b> .....	<b>5</b>
<b>4.0 Abmeldung und Kündigung</b> .....	<b>5</b>
<b>5.0 Personal</b> .....	<b>7</b>
<b>6.0 Regelung für den Krankheitsfall</b> .....	<b>7</b>
<b>7.0 Mitwirken der Erziehungsberechtigten</b> .....	<b>8</b>
<b>8.0 Aufsicht</b> .....	<b>9</b>
<b>9.0 Haftung und Versicherung</b> .....	<b>9</b>
<b>10. Vertraulichkeit und Datenschutz</b> .....	<b>9</b>
<b>11. Verbindlichkeit und Inkrafttreten</b> .....	<b>10</b>

## Vorwort

Hinter **Infanterix** steht als Organisation die Tajedini gGmbH, ein gemeinnütziger freier Träger sowie Infanterix GmbH, Infanterix Harras GmbH und Infanterix Schwabing GmbH die mehrsprachige Kindertageseinrichtungen betreiben.

Der Träger übernimmt die Aufgaben der Versorgung, Betreuung und Förderung des Kindes während dessen Aufenthalts in der Kinderkrippe und im Kindergarten.

Dabei ist als übergeordnetes Ziel der pädagogischen Arbeit die Erziehung der Kinder zu selbstbewussten, verantwortlichen, konfliktfähigen und toleranten Menschen in einer multikulturellen Gesellschaft zu nennen. Deshalb ist die Einrichtung weltanschaulich und religiös ungebunden und offen für die unterschiedlichsten Traditionen, Werte und Anschauungen.

Des Weiteren ist unser erklärtes Ziel die frühkindliche Sprachförderung mit multilingualer Ausrichtung, das Begünstigen des interkulturellen Austausches, auf pädagogischer Ebene ebenso wie zwischen allen beteiligten Partnern unserer Kindertagesstätten. Dies dient der Förderung von Toleranz und Respekt und der Verständigung zwischen allen beteiligten Personen.

Darüber hinaus orientiert sich unsere Arbeit am Leitfaden des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans sowie an die Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschule sowie auf die Prinzipien der UN Konvention Art. 29.

## 1.0 Aufnahme

1.1 Die Kindertagesstätte („Kita“) nimmt vorwiegend Kinder auf, deren Eltern in der Stadt München wohnhaft sind.

1.2 Mit Aufnahme in die Einrichtung, entfällt die etwaige Zahlung von Betreuungsgeld an Erziehungsberechtigte des betreuten Kindes.

1.3 Vor Aufnahme des Kindes besteht die Möglichkeit eines Besuchs in der jeweiligen Kita nach Absprache mit der Leitung. Ein Besuch wird nach der Anmeldung mit dem pädagogischen Team abgestimmt.

1.3 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Leitung jede Art von Behinderung oder Krankheit ihres Kindes vor Aufnahme in die Kita mitzuteilen. Dies ist erforderlich, um über die Eignung und den pflegerischen Bedarf des Kindes innerhalb der Gruppenbetreuung entscheiden und diese gegebenenfalls gesondert gestalten zu können.

Unterbleibt diese Information, wird eine bereits erteilte Zusage für einen Betreuungsplatz ungültig und der zwischen den Parteien unterzeichnete Vertrag kann von Infanterix aus wichtigem Grund gekündigt werden.

1.4 Ablauf des Aufnahmeprozesses

Zur Aufnahme erfolgt ein Aufnahmegespräch mit der Leitung, wobei die folgenden Unterlagen ausgehändigt, besprochen und gegebenenfalls unterzeichnet werden:

- a. Kindertagesstättenordnung (evtl. in Auszügen)
- b. Erklärung der Erziehungsberechtigten bzgl. Infektionsschutzgesetz
- c. Erklärung bzgl. Abholung des Kindes
- d. Einverständniserklärung bzw. Absprache für Notfallbehandlung

Danach findet ein Gespräch mit der Bezugsperson aus dem Team statt, wobei der Ablauf der Eingewöhnungsphase zwischen Erziehungsberechtigten und der Bezugsperson festgelegt wird. Bei dieser Gelegenheit wird ein Fragebogen bzgl. der Gewohnheiten, Bedürfnisse, gesundheitlichen Situation des Kindes ausgefüllt.

1.5 Eingewöhnungsphase

Eine angemessene Eingewöhnungszeit, in der das Kind die Kita mit einem Elternteil gemeinsam besucht, wird im zweiten Aufnahmegespräch abgestimmt. Das Kind kann sich damit schrittweise auf die neue Situation einstellen und die Eltern lernen den täglichen Ablauf in der Gruppe kennen. Die Dauer und Art der Durchführung der Eingewöhnungszeit ist von den individuellen Bedürfnissen des Kindes abhängig. Ein Zeitraum von 2 Wochen wird angestrebt.

## 2.0 Beitragssätze

Da die Elternbeiträge eine wesentliche Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellen, sind diese auch bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes zu zahlen.

Die Eltern haben die Möglichkeit zwischen den angebotenen Buchungszeiten zu wählen. Die aktuellen Preise für die Betreuungskosten befinden sich auf der Internetseite [www.infanterix.de](http://www.infanterix.de).

Die Beiträge beinhalten sowohl eine Pauschale für Essen- und Getränke, als auch alle notwendigen Materialien (gängige Produkte) für die Pflege der Kleinkinder. Sollte es eine medizinische Indikation geben, die die Verwendung von besonderen Produkten notwendig macht, müssen diese Produkte in Abstimmung zwischen dem Erziehungsberechtigten und der Leitung in der Regel vom Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Sollte Infanterix einwilligen, diese besonderen Produkte zu besorgen, werden diese den Erziehungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

2.1 **Beiträge**  
Der von den Eltern zu entrichtende Monatsbeitrag wird im Betreuungsvertrag vereinbart.

2.2 **Bezahlung**  
Die Bezahlung des Beitrags ist jeweils einen Monat im Voraus fällig und erfolgt bargeldlos. Um das Abrechnungsverfahren zu erleichtern, erklärt sich die/der Erziehungsberechtigte/er ausdrücklich mit dem Einzug von den monatlichen Beiträgen, dem nichtverzinslichen Darlehn in Höhe von zwei Monatsbeiträgen, der Aufnahmegebühr und sonstigen Kosten per Lastschrift einverstanden.

2.3 **Unbefristetes Darlehen**  
Bei Unterschrift des Betreuungsvertrags ist ein unbefristetes, nichtverzinsliches Darlehen in Höhe von zwei Monatsbeiträgen (oder dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betrag) fällig. Infanterix erstattet das Darlehen in der Regel 8 Wochen nach Beendigung des Betreuungsvertrages, vorausgesetzt, dass alle vertraglich vereinbarten Zahlungen des Erziehungsberechtigten an Infanterix in voller Höhe getätigt wurden.

2.4 **Beiträge während der Eingewöhnungsphase**  
Die Eingewöhnungsphase stellt keine Ausnahme in Bezug auf die Zahlungsverpflichtung des Erziehungsberechtigten dar, d.h. dass die Beiträge, die in voller Höhe für die gebuchte Betreuungszeit gemäß Betreuungsvertrag bzw. -beleg zu zahlen sind.

### 3.0 **Öffnungszeiten**

3.1 Die **Öffnungszeiten** unserer Einrichtungen sind in der Regel wie folgt:  
Kinderkrippe: Montag bis Freitag von 8:00 – 17:30 Uhr  
Kindergarten: Montag bis Freitag von 8:00 – 17:30 Uhr  
Die Einrichtungen sind an den Konzeptions- und Feiertagen geschlossen.

3.2 Das Kind soll regelmäßig und zu den vereinbarten Zeiten die Einrichtung besuchen. Die **Kernzeit** ist die Zeit, während der die Kinder in der Einrichtung anwesend sein müssen. Die Kernzeit unserer Einrichtungen ist Montag bis Freitag von 8:45 – 12:45 Uhr,

3.3 **Bring- und Abholzeiten**  
Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert stets auf ein pünktliches Bringen und Abholen der Kinder zu achten.  
Die Bringzeiten sind täglich in der Regel:  
Kinderkrippe: zwischen 8:00 und 8:45 Uhr  
Kindergarten: zwischen 8:00 und 8:30 Uhr

Die Kinder können um 12:45 Uhr abgeholt werden und dann zu jeder vollen Stunde. Zwischen 17:00 und spätestens 17:30 Uhr können die Kinder durchgehend abgeholt werden sowie in Absprache mit dem Team.

3.3 Die Einrichtung kann in Ausnahmefällen (z. B. ansteckende Krankheiten) vom Träger geschlossen werden. Die Erziehungsberechtigten werden unverzüglich benachrichtigt.

### 4.0 **Abmeldung und Kündigung**

4.1 **Auslaufen des Vertrages**  
Die Abmeldung eines Kindes erfolgt automatisch mit Erreichen des befristeten Betreuungsvertrages, es sei denn, eine Verlängerung wurde drei Monate vor Vertragsende schriftlich vereinbart.

#### 4.2 Kündigung durch den Erziehungsberechtigten

Die Frist für die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrags durch den Erziehungsberechtigten beträgt 3 Monate zum Monatsende wobei zu berücksichtigen ist, dass weder eine Kündigung zum 30.6. noch zum 31.7. eines Jahres möglich ist. Vor dem ersten Betreuungstag gemäß Buchungsbeleg kann dieser Vertrag durch den Erziehungsberechtigten nicht gekündigt werden, es sei denn es liegt ein wichtiger Grund vor.

#### 4.3 Kündigung aus wichtigem Grund durch Infanterix

Infanterix ist berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn das Kind zwei Wochen unentschuldig fehlt, Bring- und/oder Abholzeiten mehrfach nicht eingehalten werden, der Erziehungsberechtigte mit den vereinbarten Zahlungen einen Monat oder mehr im Rückstand ist, oder festgestellt wird, dass bei Anmeldung falsche Angaben vom Erziehungsberechtigten gemacht wurden usw..

#### 4.4 Kündigung aufgrund der Änderung des Hauptwohnsitzes.

Jeder Wohnortwechsel aus dem Gebiet der Stadt München ist Infanterix unverzüglich mitzuteilen. Falls die Kommune es ablehnt, die fehlenden Zuschüsse an Infanterix zu zahlen, ist Infanterix berechtigt diesen Vertrag schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten Infanterix nicht rechtzeitig über den Wohnortwechsel informiert hat. Aufgrund von fehlenden Zuschusszahlungen an Infanterix im Zusammenhang mit dem Wohnortwechsel, entsteht Infanterix ein Schaden. Aus diesem Grund bleibt es Infanterix vorbehalten, dem Erziehungsberechtigten die fehlenden Zuschussbeträge (auch rückwirkend) zusätzlich zum vereinbarten Leistungsentgelt für das Kind in Rechnung zu stellen.

#### 4.5 Schriftform

Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

#### 4.6 Zahlungspflichten des Erziehungsberechtigten während der Kündigungsfrist

Während der Kündigungsfrist bleibt die Zahlungspflicht des Erziehungsberechtigten unverändert bestehen.

#### 4.7 Aussetzen des Vertrages

Das Vorliegen schwerwiegender Gründe, die den Betrieb der Einrichtung gefährden oder unmöglich machen, berechtigt Infanterix zur Aussetzung dieses Vertrages.

## 5.0 Personal

Die personelle Besetzung der Gruppen und die Qualifikation des Personals bei Infanterix richten sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

### 5.1 Teamarbeit

Wöchentlich finden Teambesprechungen statt. Während des Kitajahres (1. September bis 31. August) schließt die Einrichtung zur Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes und/oder zur Schulung des Teams an 8 Werktagen. Die genauen Termine werden jeweils zu Beginn des Kitajahres mitgeteilt.

### 5.2 Fortbildung, Supervision

Bei neuen Einrichtungen, die durch das gestaffelte Aufnehmen von Kindern und der damit verbundenen Vergrößerung des Teams mehrfach durch den Teamfindungsprozess gehen muss, wird regelmäßig von Supervision Gebrauch machen. Das Ziel von Infanterix ist die Integration verschiedener pädagogischer Ansätze, die ein multilinguales und multikulturelles Team einbringen. Dies macht eine regelmäßige, strukturierte Teamarbeit notwendig.

### 5.3 Netzwerkarbeit

Als Kindertagesstätten müssen und wollen wir in verschiedenen Gremien vertreten sein, um einerseits die gesetzlichen Veränderungen, andererseits aktuelle Entwicklungen innerhalb der Kommune erfassen zu können. Darüber hinaus streben wir, zur Unterstützung und Reflexion der eigenen Arbeit, einen Erfahrungsaustausch mit anderen, insbesondere multilingualen Einrichtungen, an. In diesem Zusammenhang werden wir auch die betrieblichen Räume für Treffen und Seminare öffnen.

### 5.4 Keine Abwerbung

Es ist untersagt, Mitglieder des Teams von Infanterix für eigene oder fremde Zwecke abzuwerben, zu beschäftigen und/oder beschäftigen zu lassen, einschließlich für gelegentliches Babysittern oder Ähnliches. Eine Abwerbung oder ein Beschäftigen im Sinne dieser Bestimmung stellt einen wichtigen Kündigungsgrund für Infanterix dar.

## 6.0 Regelung für den Krankheitsfall

6.1 Gemäß den Auflagen des Infektionsschutzgesetzes §34 Abs. 5 Satz 2 erhalten die Erziehungsberechtigten mit dem Betreuungsvertrag eine Information in ihrer Muttersprache über ihre Mitteilungs- und Kooperationspflicht im Krankheitsfalle des Kindes oder eines anderen Mitglieds des Haushaltes.

Ist ein Kind erkrankt, so ist dies der Bezugsperson bzw. der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Läusen, Bindehautentzündungen etc. dürfen die Kinder die Kita nicht besuchen.

6.3 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Kindertagesstätte ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

6.4 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Kindertagesstätte wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Leitung der Einrichtung vorzulegen.

## 7.0 Mitwirken der Eltern

Eine Kindertagesstätte profitiert im hohen Maße von einem positiven Verhältnis zu Nachbarn, im unmittelbaren und näheren Umfeld der Einrichtung, und von Kooperationen mit anderen Institutionen. Wir haben eine aktive Haltung, wenn es um die Gestaltung dieser Beziehungen geht (Informationen, "Kennen-Lern-Tage", u.v.m.). Ein wesentlicher Bestandteil des „häuslichen Friedens“ ist aber auch das angemessene Verhalten der Eltern beim Bringen und Abholen der Kinder. Insbesondere ist darauf zu achten, die jeweils geltende Hausordnung zu berücksichtigen.

### 7.1 Mitbestimmungsrecht der Eltern

Das Team von Infanterix wünscht sich einen offenen Dialog mit den Eltern und deren Mitarbeit, soweit es ihre Zeit erlaubt. Wir freuen uns wenn Eltern, die den Kita-Alltag konstruktiv begleiten, indem sie mitdenken und mitgestalten (z. B. Mitwirkung bei Ausflügen, Festen und Veranstaltungen). Zu den Möglichkeiten der Mitgestaltung gehört auch die Wahl der Elternvertreter für den Kita-Ausschuss.

- a. Die Elternversammlung der Kita ist die Vertretung aller Eltern der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder.
- b. Die Elternversammlung wird von den Eltern einmal im Kitajahr, in der Regel im Oktober eines jeden Jahres, üblicherweise während des ersten Elternabends, in jeder Betreuungsgruppe gewählt.
- c. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertretung.
- e. Diese gewählten Vertreter repräsentieren die Eltern im Kita-Ausschuss.

### 7.2 Sitzung der Elternversammlung

Die Elternversammlung tritt auf Einladung seiner / seines Vorsitzenden zusammen, auf Verlangen des Trägers, der Erzieherinnen oder der Eltern. Zu den Sitzungen der Elternversammlung werden die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertagesstätte, die Leitung und der Träger eingeladen.

### 7.3 Kindertagesstätten-Ausschuss

Der Kita-Ausschuss setzt sich zusammen aus 2 gewählten Vertretern der Eltern, der Leitung, dem Träger bzw. einem durch den Träger ermächtigten Vertreter sowie 2 gewählten Vertretern der Erzieher/innen. Des Weiteren können je nach Themenschwerpunkt andere Personen zu den Besprechungen eingeladen werden.

Der Ausschuss wird bei wesentlichen Entscheidungen und Änderungen im Ablauf des Krippen-Alltags vorab gehört:

- a. zur Festlegung von Schließzeiten,
- c. bei Planung baulicher Maßnahmen,
- d. bei Veränderungen der Elternbeiträge und
- e. bei wesentlichen Veränderungen in der pädagogischen Konzeption

Der Ausschuss wird zu Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den täglichen Betrieb in der Kindertagesstätte haben, sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten des Trägers nicht befragt.

7.4 Generell hat der Kita-Ausschuss die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kita zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte, Partnern, Elternhaus und Träger zu fördern.

7.5 Neben Elternversammlung und Kita-Ausschuss können gelegentlich Gruppenelternabende angeboten werden, bei welchen die Mitarbeit der Eltern erwünscht ist.



## 8.0 Aufsicht

8.1 Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter von Infanterix erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Einrichtung während der Öffnungszeiten einschl. der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. Ä.

Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Gruppe und endet mit Eintreffen der Erziehungsberechtigten oder beauftragten Person beim Abholen des Kindes.

8.2 Nach Beendigung des Kita-Aufenthaltes müssen die Erziehungsberechtigten des Kindes oder eine zum Abholen schriftlich bevollmächtigte Person das Kind aus der Aufsicht der Erzieher entgegennehmen.

Beim Aufnahmegespräch wird eine Aufstellung der bevollmächtigten Personen angelegt. Besteht Zweifel an der Identität der abholenden Person, wird diese um eine Identifikation gebeten bzw. die Eltern benachrichtigt.

8.3 Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich

## 9.0 Haftung und Versicherung

9.1 Für den Verlust, die Verwechslung oder die Beschädigung von Garderobe oder persönlichen Gegenständen des Kindes, wird keine Haftung übernommen.  
Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Im Übrigen haftet Infanterix nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Die Kinder sind für Unfälle, die sich während der Zeit, in der die Aufsichtspflicht den Mitarbeitern obliegt ereignen sowie auf dem Weg vom Wohnort zur Kindertagesstätte und dem Rückweg von der Kindertagesstätte bis zum Wohnort versichert. Unfälle auf dem Wege zur Kindertagesstätte und zurück sind der Kindertagesstätte sofort zu melden.

9.3 Bring- und Abholsituation

Aus feuerpolizeilichen Gründen ist strikt darauf zu achten, dass in den Zugängen zum Erdgeschoss und zum Gartengeschoss ebenso wie in der Durchfahrt keine Kinderwagen oder andere Gegenstände, auch nicht vorübergehend, abgestellt werden

## 10. Vertraulichkeit und Datenschutz

10.1 Über die gewonnenen Informationen im Zusammenhang mit der Arbeit in den Gremien unterliegen sowohl Elternvertreter als auch Personal der Schweigepflicht.

Alle persönlichen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten werden von uns nach dem Datenschutzgesetz behandelt.

Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass Telefonnummern und Adressen zum Zwecke der Kommunikation innerhalb der Kita-Arbeit veröffentlicht werden können.

Sollten sie einen Einwand gegen diese Regelung haben, bitten wir uns dies bei der Anmeldung oder schriftlich mitzutellen.

10.2 Einwilligungserklärung (im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Ziffer 2 Bayerisches Datenschutzgesetz bzw. §§ a Abs. 1 Alt. 3, 4a Bundesdatenschutzgesetz) zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zweck der Anmeldung für Kindertageseinrichtungen und der Kinderverwaltung der jeweiligen Einrichtung. Mit Erhalt dieser Kindertagesstättenordnung wird das Einverständnis abgegeben, dass personenbezogene Daten durch alle Infanterix-Einrichtungen zum Zweck der Anmeldung erhoben, verarbeitet (insbesondere gespeichert und übertragen) und genutzt werden.

Das Einverständnis umfasst auch die Übertragung der Daten sowie Verarbeitung und Nutzung der Daten durch anderweitige vom Träger genutzte Kinderverwaltungssoftware. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

## 11. Verbindlichkeit und Inkrafttreten, Allgemeines

Die Kindertagesstättenordnung wird den Erziehungsberechtigten spätestens bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung als verbindlich anerkannt.

Die Bestimmungen dieser Kindertagesstättenordnung lesen sich zusammen mit dem mit der Einrichtung geschlossenen Betreuungsvertrag. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Betreuungsvertrag und dieser Kindertagesstättenordnung, gelten die Bestimmungen des Betreuungsvertrages vorrangig.

Etwaige Änderungen zu dieser Kindertagesstättenordnung werden den Erziehungsberechtigten in angemessener Form mitgeteilt und des Weiteren im Elternbereich ausgehängt.

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2017 in Kraft.